

Allgemeine Tarordnung

in

Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte.

In Streitsachen.

	fl.	kr.
1. Für jeden Bescheid über ein Anbringen in dem ordentlichen Verfahren oder in der Executions-Führung, wo in dieser Tarordnung nicht ausdrücklich eine höhere Taxe dafür bemessen ist, dann für einen Rathschlag	—	6
2. Für die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll.	—	15
3. Für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll.	—	15
4. Für die erste Erstreckung der Taxaufhebung §. 29. 31. 32. U. G. D.	—	15
Für jede weitere solche Erstreckung.	—	45
5. Für die erste Frist-Erstreckung im schriftlichen Verfahren, wenn sie die gesetzliche nicht überschreitet §. 38. 45. 51.	—	30
Dagegen für jede weitere Frist-Erstreckung, so wie für die erstere, wenn sie die gesetzliche überschreitet.	—	45
6. Für die Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist, vermdg Hofdecrets vom 1. Julius 1790.	—	45
7. Für die Bewirkung eines gerichtlichen Vergleiches, oder für eine gerichtliche Behandlung der Gläubiger.	—	45
8. Für die Introfizierung der Acten.	1	30
9. Für jedes Urtheil im mündlichen Verfahren.	1	30
10. Für jedes Urtheil im schriftlichen Verfahren.	2	—
11. Für die Hinausgabe der Beweggründe ist nur die Schreibgebühr nach dem Ausmaße von Nr. 27 zu entrichten.		
12. Für jedes Appellations- oder Revisions-Urtheil ist eben dieselbe Taxe zu entrichten, welcher das Urtheil des ersten Richters unterliegt.		
13. Für die Intimation eines Appellations- oder Revisions-Urtheils an die Partheyen. .	2	—
14. Für die Ausfertigung eines Edicts ohne Rücksicht, ob dasselbe nur an einem oder an mehreren Orten anzuschlagen ist.	1	30

m J.



	fl.	kr.
15. Für die Anschlagung und Abnahme des Edicts, dem Gerichtsdienner für jeden Act.	—	15
16. Für die Aufnahme eines Eides.	1	—
17. Für das Verhör eines Zeugen bey Gericht oder in dessen Wohnung, mit Inbegriff der Eides-Abnahme.	1	30
18. Für jedes Ersuch- oder Antwortschreiben.	1	—
19. Für jeden mittelst Decrets ausgefertigten Befehl, der an den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, oder an den Sequester u. d. gl. ergeht.	—	45
20. Für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung im Gerichtsorte dem Gerichtsdienner.	—	15
Außer dem Gerichtsorte sind die Zustellungen durch die Post, oder nach der bisherigen Beobachtung und den Localverhältnissen zu besorgen.		
21. Für die Bewilligung eines Verboths auf die Gage, so wie für jede andere Bewilligung einer Execution.	—	15
22. Für die bewilligte Ausfolglaffung eines mit Verboth belegten, oder in die Execution gezogenen Guts.	—	15
23. Der Gerichtsperson, welche einen in den 305. 307. 314. 342. §§. der A. G. D. vorgeschriebenen Executions-Act vornimmt.	1	—
24. Für jede Relations-Erstattung über einen vollzogenen gerichtlichen Auftrag, mit Inbegriff der hierauf erfolgenden Erledigung.	1	30
25. In den Fällen, wo eine Gerichtsperson bey Beaugenscheinung, Beschreibung, Schätzung oder Feilbiethung eines im Streit verflochtenen, oder in die Execution gezogenen Guts einschreitet, gebühren derselben, wenn hierzu ein oder mehrere Tage erforderlich sind, die charaktermäßigen Diäten, und zwar: dem General-Auditor-Lieutenant	4	—
Dem Stabs-Auditor.	3	—
— Garnisons- oder Regiments-Auditor.	2	—
— Gerichts-Actuar.	2	—
— Gerichts-Kanzlisten bey dem Jud. del. mil. oder mixt.	1	30
— Bürgermeister oder Syndicus einer Militär-Communität.	2	—
Einem Magistrats-Rathe.	1	30
— Magistrats-Kanzlisten.	1	—
Eben so gebühren dem General-Auditor-Lieutenant, Stabs- oder Regiments-Auditor bey kriegsrechtlichen oder andern Untersuchungen wo er nach dem §. I. der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. October 1808 auf Diäten Anspruch hat, für den Tag, an welchem gesprochen wird, es mag ein kriegsrechtliches Urtheil oder ein Erkenntniß seyn, nebst dem Taggelde, noch insbesondere.		
26. Für die Schätzmänner nebst der Schätzungsgebühr von $\frac{1}{2}$ kr. für jeden Gulden, auch für jeden Tag.	1	—

	fl.	kr.
<p>Bedöck sind sie auf den Fall, daß einer übertriebenen Schätzung wegen die Sache nicht angebracht werden kann, verbunden, für den Werth zu haften, und die geschätzte Sache selbst um den Schätzungsbetrag zu übernehmen.</p> <p>Wenn es sich nicht um die Bestimmung des Werthes einer Sache, sondern um die Beurtheilung durch Kunstverständige handelt, und die Partheyen mit derselben sich über ihre Belohnung nicht einverstehen, hat diese der Richter über Vernehmung des einen und des andern Theils, nach Beschaffenheit der angewandten Mühe und Kunst, dann mit Rücksicht auf den Stand der Kunstverständigen, zu bestimmen.</p>		
27. Für jede Abschrift, die die Parthey von dem Gerichte abverlangt, wie auch für jeden Protokolls-Auszug sind an Schreibgebühr zu bezahlen vom Bogen.	—	30
Wenn die Abschrift oder der Auszug keinen vollen Bogen beträgt.	—	15
<p>Ueberhaupt sind die Partheyen durch unnöthige Weitläufigkeit nicht zu beschweren.</p>		
28. Für die Vidimirung einer Urkunde vom Bogen.	—	30
Wenn diese keinen ganzen Bogen beträgt.	—	15
29. Abschriften und Vidirungen zum Gebrauche des Gerichtes selbst sind vom Amtswegen zu machen.		
30. Für die gerichtliche Verwahrung eines im Streit befindlichen Guts und sonstigen Deposits ist bey Erfolgslaffung desselben zu entrichten:		
a) bey dem Jud. del. mil. oder mixt.		
Vom baren Gelde, Gold, Silber und Prätiosen für jeden Gulden des Werths.	—	1
Von Obligationen für den Gulden	—	$\frac{1}{4}$
b) Bey den Militär-Communitäten in den Gränzen für Erfolgung der Depositen:		
Vom Golde, Silber, baren Gelde, Prätiosen, für jeden Gulden des Werths.	—	$\frac{1}{2}$
Von Obligationen für den Gulden.	—	$\frac{1}{8}$
<p>Bey den Feldstabs-Auditoriaten, bey den Linien- und Gränz-Regimentern bestehen keine Depositen-Cassen, es müssen daher alle Depositen bis zur Erfolgslaffung in der Kriegs- oder Regiments-Casse unentgeltlich aufbewahret werden.</p>		
31. Endlich ist bey den Militär-Communitäten, welche ordentliche Grund- und Vormerkbücher zu unterhalten haben, bey jeder Veränderung des Grundbesizes durch Kauf oder Schenkung von dem ganzen Kauffchilling oder dem Werth der Realität, wenn diese Veränderung aber durch Erbschaft geschieht, nur nach Abzug der Passiven, von dem Reste des Schätzungswerthes derselben das Laudemium mit 1 prCt. abzunehmen.		
32. Wenn jemand zur Erlangung des Pfandrechtes auf eine in einer Militär-Communität liegende Realität die gerichtliche Vormerkung erwirkt, ist von jedem Gulden der vorzumerkenden Summe $\frac{1}{4}$ kr. und eben so viel bey Löschung einer solchen Vormerkung zu entrichten.		

Bey den Gränz-Regimentern bestehen eigene Grundbuchführer, welche alle Besitz-Veränderungen der Gränzer, so wie die Vormerkung und Löschung eines Pfandrechts auf ihre Realitäten, unentgeltlich zu bewirken haben.

In den Geschäften des adeligen Richteramtes.

	fl.	kr.
33. Bey Anlegung und Abnahme der Sperre für jeden Act.	I	—
34. Für die Kundmachung eines Testaments, Codicils, oder Heiraths-Briefes, der eine letztwillige Anordnung enthält, und zwar für die Kundmachung jeder dieser Urkunden.	2	—
35. Für die Vornehmung der Inventur oder gerichtlichen Versteigerung in Verlassenschafts- und Erida-Fällen gebühren den Gerichtspersonen im Gerichtsorte die in dieser Taxordnung unter Nr. 25 ausgemessene Taggelder, den bey dem Jud. del. mil. mixt. in Wien aufgestellten eigenen Sperr-Commissären aber innerhalb den Linien täglich	3	—
36. Für die Schömmänner treten bey Verlassenschaften eben die Gebühren und Vorschriften ein, die oben in Nr. 26 angeführt sind.		
37. Für die Ausfertigung eines Decrets zur Aufstellung eines Vormundes, Curators, Massa-Bertraters u. dgl.	1	—
38. Für die Liquidirung der bey einer Verlassenschaft außer dem Rechtswege vorkommenden Passiven.	—	45
39. Für Erledigung einer schriftlich überreichten Erbserklärung.	—	45
Wird aber die Erbserklärung mündlich zu Protokoll gegeben, so sind noch insbesondere zu entrichten.	—	30
40. Für jeden Bescheid der von der Abhandlungs-Instanz über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und für den in der gegenwärtigen Taxordnung nicht ausdrücklich eine höhere Gebühr bestimmt ist.	—	6
41. Die Sterbtaxe (Mortuarium) wird, wenn die Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, bey den Regimentern, Corps und Militär-Communitäten in den Gränzen, von jedem Gulden abgenommen mit.	—	I
Bey den Jud. del. mil. oder mixt. von jedem Gulden mit.	—	2
42. Für die Einantwortung einer Erbschaft.	—	15
43. Für die Caduc-Erklärung einer erblosen Verlassenschaft.	1	30
44. Für die Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte Bewilligung zur Veränderung des Standes seines Mündels, zur Veräußerung eines Pupillar-Guts, und jede solche Bewilligung.	—	45
45. Für die Großjährigkeits-Erklärung.	—	45
46. Für die Nachsicht der Jahre (venia aetatis).	12	45
47. Für die Aufnahme der Pupillar-Curatels-Administrations-Sequestrations-		